



AXON

Axon Public Safety Germany SE – Siemensstraße 13b – 63128 Dietzenbach

Landtag Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Sebastian Galka
Geschäftsführer – Innen- und Rechtsausschuss Landtag
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Axon Public Safety Germany SE
Siemensstraße 13b
63128 Dietzenbach
Tel: +49 162 2039 948
Dietzenbach, 19.02.2024

per email: sebastian.galka@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/1809)

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Drucksache 20/1809 des Landtags Schleswig-Holstein.

Unsere schriftliche Stellungnahme finden Sie nachfolgend.

Für Rückfragen stehe ich den Ausschussmitgliedern und Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

i.A. Roland Behmenburg

Stellungnahme der Firma AXON Public Safety SE zum Gesetzesentwurf zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz (Drucksache 20/1809)

1. Einleitung

Im Namen von AXON möchten wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (TASER) im Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein bedanken.

Als Patenthalter und Hersteller des TASER steht für uns der Schutz der Einsatzkräfte an erster Stelle. Wir sind daher stolz, dass die Polizeien in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen TASER bereits im Streifendienst oder geschlossenen Einheiten einsetzen und auch die übrigen Bundesländer bei den Spezialeinsatzkommandos auf die nachgewiesene Wirkung von TASER vertrauen.

Mit großem Bedauern lesen wir über das hohe Niveau von Übergriffen gegen Polizistinnen und Polizisten nahezu deutschlandweit. In Schleswig-Holstein sind die Fälle von Gewalttaten gegen Einsatzkräfte im Vergleich zum Vorjahr um 7,5% auf 1.449 gestiegen¹. Die Anzahl von PVB als Opfer von Gewalttaten stieg um ebenfalls 7,5% auf 3.396². Jedes der damit verbundenen Einzelschicksale ist tragisch und kann im schlimmsten Fall langfristige Auswirkungen auf das Leben des Betroffenen haben. Jeder einzelne, vermiedene Übergriff ist somit ein Erfolg – für das Wohlergehen aller Beteiligten. Moderne Einsatzmittel wie TASER helfen nachweislich dabei, die Gewalt gegen Einsatzkräfte zu reduzieren.

Der Evaluationsbericht des Pilotprojekts zum TASER in Schleswig-Holstein bestätigt die bisherigen Erfahrungswerte von Polizeien aus Deutschland sowie weltweit. Der TASER erhöhe die persönliche Sicherheit der Einsatzkräfte und gewährleiste die generelle Handlungssicherheit. Dabei sei der TASER für die entsprechenden Einsatzsituationen besser geeignet als andere Führungs- und Einsatzmittel. Schließlich habe der TASER sich somit „fast ausnahmslos“ in der konkreten Lage bewährt.

¹ Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2022.

² a.a.o.

Damit reiht sich Schleswig-Holstein in die Liste der anderen Bundesländer ein, die den TASER erprobt haben und sich von der effektiven und deeskalierenden Wirkung überzeugen konnten. In Rheinland-Pfalz unterstreicht der Abschlussbericht³ des Pilotprojekts die hohe Deeskalationsquote des TASER von 70%. Das sind Fälle in denen der TASER nur angedroht, nicht jedoch ausgelöst werden musste – und somit eine potenzielle Verletzung von Einsatzkräften sowie des polizeilichen Gegenübers verhindert werden konnte. Erfahrungen mit ähnlich hohen Deeskalationsquoten zeigen sich auch in den anderen genannten Bundesländern im Streifendienst.

Weitere zentrale Erkenntnisse des Abschlussberichts aus Rheinland-Pfalz sind:

- Deutlicher Rückgang der Zahlen von Gewalt gegen PVB, insbesondere der Deliktsarten Widerstand und Körperverletzungen/schwere Körperverletzungen
- Nachweis keinerlei medizinischer Besonderheiten beim polizeilichen Gegenüber nach einem TASER-Einsatz
- Hohe Effektivität bei Personen mit reduziertem Schmerzempfinden, bspw. durch Alkohol- oder Drogeneinfluss, bei denen die Wirkung anderer Einsatzmittel stark reduziert ist
- Feststellung, TASER trage zu einer „deutlich höheren Eigensicherung und somit geringeren Gefährdung für die eingesetzten Kräfte“ bei
- Erwartung, die Einführung des TASER würde mittel- und langfristig „eine positive Kostenbilanz aufweisen“

Die Evaluationsberichte bestätigen, dass der TASER ein geeignetes Einsatzmittel ist, um Einsatzlagen effektiv zu deeskalieren bei gleichzeitigem Schutz von Einsatzkräften und des polizeilichen Gegenübers.

Zudem ist der TASER das transparenteste Einsatzmittel: Jeder TASER-Einsatz wird durch einen integrierten Mikrocontroller automatisch dokumentiert, wodurch jeder Einsatz rechtssicher nachvollzogen werden kann – anders als beim Schusswaffen- oder Mehrzweck Einsatzstockgebrauch.

³ Vgl. Abschlussbericht zum Pilotprojekt der Landesregierung über die Einführung des Distanzelektroimpulsgeräts für den Streifendienst bei der Polizeiinspektion Trier, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, URL: <http://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/6054-17.pdf>.

2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die Entfristung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von TASER ist die klare Folge der im Pilotprojekt gesammelten Erfahrungswerte. Nicht zuletzt angesichts der hohen Zahlen von Gewalt gegen PVB ist es zentral, den Einsatzkräften geeignete Einsatzmittel an die Hand gegeben werden, um sich selbst und auch das polizeiliche Gegenüber zu schützen.

Natürlich ist der TASER, wie jedes polizeiliche Einsatzmittel auch, nicht gänzlich risikofrei. So kann es beispielsweise zu Stürzen des polizeilichen Gegenübers nach Verwendung des TASER kommen. Ein solches Restverletzungsrisiko kann bei der Anwendung anderer Zwangsmittel jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, zumal dieses bei Schusswaffe und Schlagstock deutlich größer ist.

Viel schwerwiegender sind daher die Situationen, in denen ein TASER als Einsatzmittel nicht zur Verfügung steht und von seinem hohen Abschreckungseffekt und seinen einsatztaktischen Vorteilen bei der Verwendung kein Gebrauch gemacht werden kann.

Neben der grundsätzlichen Befugnis zur Verwendung eines TASER ist daher dessen Einstufung in den jeweiligen Gesetzen (als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Waffe oder Schusswaffe) ausschlaggebend für den bestmöglichen Einsatzerfolg. Die Kategorisierung als Waffe oder Schusswaffe ist eingeschränkt bis nicht zielführend, da der TASER in der heute verfügbaren technologischen Ausführung keinen Ersatz zur Schusswaffe darstellt.

§ 251 IV LVwG definiert, dass TASER eine Waffe im Sinne dieses Gesetzes ist. Schleswig-Holstein geht damit einen von zwei üblichen Wegen bei der Einstufung von TASER. Baden-Württemberg, Sachsen und die Bundespolizei stufen TASER als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ein, während Berlin einen Mittelweg beschreitet. Diese Einstufung gewährleistet, dass Polizistinnen und Polizisten dem polizeilichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer entsprechen können, ohne sich dabei unnötigerweise in Gefahr bringen zu müssen. Insofern wird eine Einstufung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dem einsatztaktischen Potenzial des TASER am besten gerecht.

Grundsätzlich sollten die Eingriffsintensitäten der Einsatzmittel untereinander verglichen werden. § 251 III LVwG definiert Wasserwerfer, Reizstoffe und Sprengmittel als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Dabei haben diese ebenfalls eine hohe Eingriffsintensität und können zu bleibenden Schäden beim polizeilichen Gegenüber führen. TASER können in bestimmten Einsatzsituationen das mildere Mittel sein.

3. Stellungnahme zu Kernpunkten in der Plenardebatte

Die Debatte um den TASER als Einsatzmittel wird zuweilen intensiv und emotional geführt. Unter anderem wird der TASER immer wieder als gefährlich und ungeeignet dargestellt – trotz der klaren Ergebnisse der Pilotprojekte. Wir wollen daher zwei Kernpunkte der Plenardebatte separat adressieren.

a) Mögliche Einsatzfolgen

Der TASER ist, wie bereits ausgeführt, wie jedes polizeiliche Einsatzmittel nicht gänzlich frei von Risiken. So kann es beispielsweise zu Stürzen des Gegenübers nach der Verwendung des TASER kommen. Ein solches Restverletzungsrisiko kann bei der Anwendung anderer Zwangsmittel jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, zumal dieses Risiko bei Schusswaffe und Mehrzweck Einsatzstock deutlich größer sein kann.

Studien kommen zu dem Ergebnis, dass bei sachgemäßer Anwendung keine signifikanten pathophysiologischen Risiken für die Herzfunktionen zu erwarten sind. Auch konnten keine veränderten Laborwerte, physiologischen Veränderungen, unmittelbare oder zeitlich verzögerte Herzschämie (Unterversorgung eines Gewebegebietes mit Blut) oder Herz-Rhythmus-Störungen nach der TASER-Anwendung festgestellt werden⁴.

⁴ Kunz, S.N., Adamec, J.: Kardiale Aspekte von Elektroschockdistanzwaffen. Übersichten. © Springer Medizin Verlag Berlin 2017. Rechtsmedizin; Vilke GM, Bozeman WP, Chan TC., Emergency Department Evaluation after Conducted Energy Weapon Use: Review of the Literature for the Clinician. The Journal of Emergency Medicine, In Press, Corrected Proof, Position Paper Approved by the Academy of Emergency Medicine Clinical Guidelines Committee. [Vilke, G.M., Bozeman, W.P., Chan, T.C., Emergency Department Evaluation after Conducted Energy Weapon Use: Review of the Literature for the Clinician. The Journal of Emergency Medicine. JEM, Vol. 40, No. 5, pp. 598–604, 2011.]; John C. Hunsaker III, Associate Chief Medical Examiner, Kentucky Justice and Public Safety Cabinet, Frankfort; Transcript: Are Conducted Energy Devices Safe and Effective?, 2010 NIJ Conference | National Institute of Justice; E. Castillo, A. Dang, T. Chan, and G. Vilke, "313 Mortality and Timing of Death in Patients With Runaway Pacemakers," Annals of Emergency Medicine, vol. 64, p. S111, 2014.

Während sich die Wirkung des TASER auf die reine Einsatzzeit beschränkt, können beim Einsatz von Mehrzweck Einsatzstock und Pfefferspray mittel- bis langfristige Folgen entstehen. Im Gegensatz zum Pfefferspray werden beim Einsatz des TASER Einsatzkräfte oder dritte Personen nicht verletzt.

Kommt ein TASER zum Einsatz, erfolgt im Nachgang stets eine medizinische Untersuchung des polizeilichen Gegenübers. In Deutschland war der polizeiliche Einsatz eines TASER bislang in keinem Fall die medizinisch bestätigte Ursache für den Tod einer Person.

Exzerpt aus dem Pilotprojekt Bremerhaven: „In keinem der Fälle konnten jenseits von leichten Hautläsionen, primäre Schäden durch den elektrischen Strom oder die Pfeilelektroden des DEIG festgestellt werden. In keinem der Fälle wurden Auswirkungen auf den Herzkreislauf (Herzrhythmusstörungen etc.) festgestellt.“

Exzerpt aus dem Pilotprojekt Rheinland-Pfalz: „Verletzungen (auch Sekundärverletzungen) des Störers / Täters durch den Einsatz eines Diensthundes oder Schlagstockes, aber auch durch das Pfefferspray (Augentreffer) oder den Einsatz von körperlicher Gewalt sind erheblich wahrscheinlicher als durch den Einsatz eines DEIG. Diese Feststellung lässt sich mittels vergleichbarer Einsatzlagen innerhalb der Polizeidirektion Trier belegen, bei denen die Einsatzkräfte keinen DEIG mitführten. [...]“

Oftmals wird im Zusammenhang mit der Gefährlichkeit des TASER dessen hohe Voltzahl genannt. Dabei ist nicht die Volt-, sondern die Amperezahl entscheidend. Eine einzelne Glühbirne liefert 100-mal mehr Ampere als der TASER 7. Die Stromstärke einer Glühbirne beträgt etwa 156 mA. Sowohl beim T7 als auch beim T10 sind es 1,3 mA. Der T7 ist in der Lage 50.000 Volt zu erzeugen. Der größte Teil dieser elektrischen Spannung dient zum einen dazu, einen sichtbaren Lichtbogen zu erzeugen, der zur Deeskalation einer Situation verwendet werden kann. Zum anderen wird sie bei der Auslösung des TASER benötigt, um die Kleidung des polizeilichen Gegenübers zu überwinden. So garantiert sie die Herstellung eines Stromkreises und damit die sichere Anwendung. Beim tatsächlichen Auslösen der Pfeilelektroden eines TASER beträgt die Spannung des T7 in der Regel weniger als 2.000 Volt. Die Übertragung der Spannung erfolgt in einer spezifischen elektrischen Wellenimpulsform bei gleichzeitig geringer Stromstärke.

b) Geeignete Einsatzlagen

Jedes Einsatzmittel ist für bestimmte Anwendungsfälle konzipiert und wird in ebendiesen Einsatzszenarien zur Anwendung gebracht. Es ergibt sich dabei ein klares Bild⁵, welche Einsatzszenarien für PVB besonders prädestiniert für Gewalttaten sind. Bundesweit zeigt sich,

- dass die meisten Täter allein handeln (95,4 %)
- dass es sich bei den meisten Fällen um das Leisten von Widerstand oder tätliche Angriffe (84,1 %) handelt,
- und sich aus diesen Delikten 86,5 % der Opfer unter den PVB ergeben.

Es zeigt sich zudem, dass es häufig Standarteinsatzszenarien sind, die ein besonders hohes Verletzungsrisiko für PVB bergen. Zwischen Januar 2022 und September 2023 waren die häufigsten Einsatzsituationen, in denen Bundespolizist*innen verletzt wurden: Direkte Angriffe, sowie Übergriffe aus Kontrollen, Identitätsfeststellungen, Festnahmen und Durchsuchungen.

Der TASER bietet optimale Eigenschaften, um in diesen herausfordernden Einsatzsituationen eine effektive Lagebewältigung zu ermöglichen. Mit seiner Reichweite schließt der TASER die taktische Einsatzlücke zwischen dem Einsatzmehrzweckstock und der Dienstwaffe. Gleichzeitig verfügt der TASER über eine höhere Mannstoppwirkung als vergleichbare Einsatzmittel. Denn das Einsetzen der Neuro-muskulären Immobilisierung (NMI) erfolgt unmittelbar. Somit ist der TASER im Vergleich vieler Einsatzmittel klar das mildere Mittel, sodass sowohl der Schutz der Einsatzkräfte sowie des polizeilichen Gegenübers an erster Stelle stehen können.

Dabei muss allerdings klar sein: Der TASER stellt in der heute verfügbaren technologischen Ausführung keinen Ersatz zur Schusswaffe dar. Situationen, die den Schusswaffeneinsatz rechtfertigen und erfordern, können und sollen durch den TASER in der Regel nicht gelöst werden. Denn hier ist der Selbstschutz der Einsatzkräfte das höchste Gut.

⁵ Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2022.